

Sitzung des Gemeinderates am 23.09.2020	Beratungsunterlage TOP: 9		Bearbeiter:	Datum:	
	Drucksache-Nr.: 79/2020		Herr Fleig/		
	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	BM:		

**Änderung des Gesellschaftsvertrags der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG
- Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

1. hinsichtlich einer erleichterten Einberufung und Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, insbesondere auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie,
2. hinsichtlich einer Anpassung der Konsequenzen des vorzeitigen Ausscheidens eines Gesellschafters.

Durch die Streichung von § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags wird die Gleichbehandlung aller Gesellschafter erreicht, da hiermit sichergestellt wird, dass die Abfindung der prozentualen Höhe der Beteiligung des jeweiligen Gesellschafters an der Gesellschaft entspricht und nicht dem fiktiv erzielbaren Nettwertes des in der jeweiligen Gemeinde belegenen Netzes. Letzteres ist auch unzutreffend, da jeder Gesellschafter mit seinem Anteil am Gesamtvermögen der Gesellschaft und gerade nicht mit dem in seinem Ort belegenen Netz beteiligt ist.

Begründung:

- 1) Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es auch in Zeiten eingeschränkt möglicher persönlicher Treffen, wie zum Beispiel im Rahmen der Kontaktbeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wichtig ist, rechtssichere und praktikable Rahmenbedingungen zur Fassung notwendige Beschlüsse zu schaffen.

Daher soll der Gesellschaftsvertrag der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG dahingehend angepasst werden, Sitzungen auch auf dem Wege von Video- oder Telefonkonferenzen zu gestatten. Außerdem soll explizit die Möglichkeit zur Beschlussfassung mittels Umlaufbeschlüssen (unter der Prämisse der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter) geschaffen werden. Angepasst werden soll auch, dass auch eine Zuschaltung über Video- oder Telefonkonferenz auch eine Anwesenheit im Sinne des Vertrages darstellt.

Die Geschäftsführung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG hält dies für sinnvolle Anpassungen, die den besonderen Umständen der COVID-19-Pandemie Rechnung tragen und dennoch eine saubere Beschlussfassung und die Möglichkeit zur Partizipation aller Gesellschafter gewährleisten.

- 2) Laut § 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co.KG erhält eine Kommune bei Ausscheiden den Verkehrswert des Gesellschaftsanteils erstattet. Bei Ausscheiden nach Ablauf ihres Konzessionsvertrages (Netz selbst übertragen oder an Dritten) ist nach § 26 Abs. 4 für die Berechnung des Verkehrswertes, der „von der Neckar Netze GmbH & Co.KG an die Gesellschaft ausgeschüttete Nettoerlös aus der Übertragung des betreffenden Energieversorgungsnetzes, abzüglich des auf das betreffende Energieversorgungsnetz entfallende Anteil des Fremdkapitals der Gesellschaft“ maßgeblich.

Der Wert dieses Energieversorgungsnetzes in der jeweiligen Kommune ist abhängig von dort getätigten Investitionen. Da die Höhe dieser von vielerlei Faktoren abhängt und zudem hohe Investitionen von der Gesamtheit der Gesellschafter finanziert werden, stellt dieses Vorgehen keine Gleichbehandlung dar.

Diese soll jedoch gewährleistet werden, hierzu soll § 25 Abs. 4 gestrichen werden. So erhält eine Gesellschafterkommune beim Ausscheiden eine Abfindung in der prozentualen Höhe der Beteiligung an der Gesellschaft und nicht den fiktiv erzielbaren Netzwert bezogen auf das in der Kommune belegene Netz.

Als Anlage liegt auch eine Übersicht aller seit dem Jahr 2013 erfolgten Änderungen des Gesellschaftsvertrages zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Freudental stimmt der nachfolgenden Änderung des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG in der folgenden Fassung zu und ermächtigt Herrn Bürgermeister Alexander Fleig, in der Gesellschafterversammlung der Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG entsprechend abzustimmen:

Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft wird wie folgt geändert:

- a) § 11 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Einladung und Tagesordnung sind per Brief, per Telefax oder per E-Mail zu versenden.“

- b) § 11 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Die Einberufungsfrist beginnt mit der Einlieferung des Einberufungsschreibens bei der Post bzw. mit dem erfolgreichen Absetzen des Telefax oder der E-Mail bzw. mit der Übergabe an den Gesellschafter oder seinen gesetzlichen Vertreter.“

c) Die Überschrift von § 12 wird wie folgt geändert:

„Gesellschafterversammlung ohne Einberufung; Beschlussfassung außerhalb von Gesellschafterversammlungen“

Anstelle des bisherigen § 12 Abs. 2 werden die folgenden Absätze in § 12 eingefügt:

„(2) Wenn sich sämtliche anwesenden Gesellschafter damit einverstanden erklären, können nicht anwesende Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung telefonisch oder per Videokonferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben.

(3) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Einverständniserklärungen und Stimmabgaben können in diesen Fällen schriftlich (einschließlich Textform, § 126 BGB) telefonisch, per Videokonferenz oder in einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen. § 15 Abs. 4 bis 7 sind entsprechend anzuwenden.“

d) § 18 Abs. 5 erhält neue Sätze 3 und 4 mit folgendem Wortlaut :

„Für die Einberufung gilt § 11 Abs. 5 entsprechend. Sitzungen des Aufsichtsrats können als Präsenzsitzungen oder als Telefon- oder Videokonferenzen oder in Form einer Kombination der vorgenannten Wege erfolgen.“

e) § 19 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt, wobei lediglich der unterstrichene Passus neu ist:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend, im Sinne des § 18 Abs. 5 zugeschaltet oder durch Stimmbotschaften vertreten ist.“

f) In § 25 Abs. 3 wird der Passus „Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 4“, gestrichen.

g) In § 25 Abs. 4 wird der bisherige Text ersetzt durch den Passus „- entfällt -“.